

Cash Pool Vertrag

zwischen

[Mustermann AG]

Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

HRB 12345, AG Musterstadt

- nachfolgend „**Cash-Pool-Träger**“ genannt -

und

[Beispiel GmbH]

Beispielstraße 1, 12345 Musterstadt

HRB 12346, AG Musterstadt

- nachfolgend „**Cash-Pool-Teilnehmer**“ genannt -

- einzeln „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“ genannt -

Präambel

Durch diese Vereinbarung gewähren Cash-Pool-Teilnehmer und Cash-Pool-Träger sich gegenseitig die Möglichkeit, Darlehen in jeweils zu bestimmender Höhe vom jeweils anderen Vertragspartner abzurufen. Der Cash-Pool-Teilnehmer bevollmächtigt den Cash-Pool-Träger, diese Darlehen zwischen den Konten des Cash-Pool-Teilnehmers und dem Konto des Cash-Pool-Trägers ohne Beteiligung des Cash-Pool-Teilnehmers selbstständig zu übertragen. Der Cash-Pool-Teilnehmer ist bedarfsmäßig berechtigt, sich vom Cash-Pool-Träger angeforderte Beiträge auszahlen zu lassen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Gewährung der Darlehen

(1) Die Parteien vereinbaren übereinstimmend, diese Vereinbarung mit Wirkung vom [Datum] zu schließen.

(2) Der Cash-Pool-Teilnehmer gewährt dem Cash-Pool-Träger die grundsätzliche Möglichkeit, beliebig viele Darlehen von dem Cash-Pool-Teilnehmer in Anspruch zu nehmen. Der Cash-Pool-Teilnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich § 1 Absatz 4 dieses Vertrags, dem Cash-Pool-Träger von diesem angeforderte Darlehen zu gewähren.

(3) Der Cash-Pool-Träger gewährt dem Cash-Pool-Teilnehmer die grundsätzliche Möglichkeit, beliebig viele Darlehen von dem Cash-Pool-Träger in Anspruch zu nehmen. Der Cash-Pool-Träger verpflichtet sich vorbehaltlich § 1 Absatz 4 dieses Vertrags, dem Cash-Pool-Teilnehmer von diesen angeforderte Darlehen zu gewähren.

(4) Die Verpflichtung des Cash-Pool-Teilnehmers im Sinne von § 1 Absatz 2 dieses Vertrags besteht lediglich dann, wenn dem Cash-Pool-Teilnehmer ausreichende liquide Mittel zur Verfügung stehen, um das Darlehen zu bedienen. Eine Auszahlung unter Inanspruchnahme des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens des Cash-Pool-Teilnehmers kommt nicht in Betracht. In diesem Fall hat der Cash-Pool-Träger keinen Anspruch auf Gewährung von Darlehen. Der Cash-Pool-Teilnehmer hat in diesem Fall nicht die Pflicht, angeforderte Darlehen zu gewähren.

(5) Die Verpflichtung des Cash-Pool-Trägers im Sinne von § 1 Absatz 3 dieses Vertrags besteht lediglich dann, wenn dem Cash-Pool-Träger ausreichende liquide Mittel zur Verfügung stehen, um das Darlehen zu bedienen. Eine Auszahlung unter Inanspruchnahme des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens des Cash-Pool-Trägers kommt nicht in Betracht. In diesem Fall hat der Cash-Pool-Teilnehmer keinen Anspruch auf Gewährung von Darlehen. Der Cash-Pool-Träger hat in diesem Fall nicht die Pflicht, angeforderte Darlehen zu gewähren. Der Cash-Pool-Träger ist nicht berechtigt, sich Darlehen übertragen zu lassen oder sich Guthabenbeträge zu übertragen, wenn hierdurch das zur 2 Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen des Cash-Pool-Teilnehmers angegriffen werden würde.

§ 2 Auszahlung der Darlehen

(1) Zur Erfüllung der in § 1 dieses Vertrags benannten Rechte und Pflichten bevollmächtigt der Cash-Pool-Teilnehmer den Cash-Pool-Träger die jeweils angeforderte Summe selbständig zwischen deren Konto zu übertragen. Die dem Cash-Pool-Träger zur Verfügung gestellten Konten des Cash-Pool-Teilnehmers sind in **Anlage 1** aufgeführt.

(2) Der Cash-Pool-Träger verpflichtet sich und die Cash-Pool-Teilnehmer berechtigen den Cash-Pool-Träger, die in Anspruch genommenen Darlehen ausschließlich auf die in **Anlage 2** aufgeführten Konten des Cash-Pool-Trägers zu übertragen.

§ 3 Rückzahlung der Darlehen

(1) Der Cash-Pool-Träger verpflichtet sich, die vom Cash-Pool-Teilnehmer in Anspruch genommenen Darlehen vollständig an diesen zurückzuzahlen, wenn der Cash-Pool-Teilnehmer aus dem Cash-Pool austritt, der Cash-Pool-Teilnehmer liquidiert wird oder dieser Vertrag gemäß § 3 Abs. 3 dieses Vertrags gekündigt wird (nachfolgend das „Rückzahlungsdatum“ genannt).

(2) Mit schriftlich erteiltem Einverständnis des Cash-Pool-Teilnehmers, ist es dem Cash-Pool-Träger erlaubt, das Darlehen zu einem anderen, früher oder später liegendem Zeitpunkt, als dem ursprünglich vereinbarten, zurück zu zahlen.

(3) Dieser Vertrag kann durch jede Partei fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Eintritt eines Insolvenzgrundes bei einer der Parteien, d.h. Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit;
- b) Eintritt einer Unterbilanz beim Cash-Pool-Teilnehmer, d.h. die im Rahmen des Cash-Pools gewährten Mittel übersteigen sein nach § 30 GmbHG frei verfügbares Eigenkapital; oder
- c) bevorstehender Eintritt einer Krise oder Vermögensverschlechterung beim Cash-Pool-Träger, durch die die Rückzahlung der nach dieser Vereinbarung oder sonstiger im Rahmen